

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Leistungen und Geschäfte

Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluß möglicher allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Bestandteil aller Angebote, Annahmeerklärungen und Verträge sowie Grundlage aller Leistungen der 361 Consulting Group GmbH.

1. Leistungserbringung

1.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt und firmengemäß gezeichnet werden. Gegenstand des Auftrages sind die vereinbarten Leistungsbereiche, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die 361 Consulting Group GmbH wird ihre Leistungen gemäß definierter Leistungsbeschreibung und Auftragsbestätigung erbringen. Die 361 Consulting Group GmbH übernimmt keine Gewähr für den Eintritt bestimmter Erfolge oder Ziele der Beratung, insbesondere nicht dafür, daß Ergebnisse der Beratung vom Auftraggeber oder Dritten umgesetzt werden können.

1.2 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der der 361 Consulting Group GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der auftragspezifisch notwendige Entscheidungen trifft oder diese unverzüglich herbeiführt. Die 361 Consulting Group GmbH ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, sobald die Durchführung des Auftrages dies erfordert.

1.3 Der Auftraggeber stellt alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen/Daten den Beratern der 361 Consulting Group GmbH rechtzeitig zur Verfügung. Der Auftraggeber wird die 361 Consulting Group GmbH von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Bereitgestellte Unterlagen mit einem Vertraulichkeitsvermerk werden von der 361 Consulting Group GmbH vertraulich behandelt und nur nach Freigabe durch den Auftraggeber in einer Studie abgebildet.

1.4 Sollte die Bearbeitung des Auftrages eine Inanspruchnahme von Dritten erforderlich machen, obliegt es der Pflicht des Auftraggebers die diesbezüglichen Beauftragungen zu veranlassen und erfolgt die Verrechnung entsprechend direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten.

1.5 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung möglichst genau einzuhalten. Erhöht sich der Beratungsaufwand zum gegenständlichen Auftrag durch wiederholte Terminverschiebungen bzw. Nichterscheinen o.ä. aufgrund von Umständen die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, kann die 361 Consulting Group GmbH die Vergütung des Mehraufwandes begehren. Sollten sich solche Terminverschiebungen aufgrund von Umständen ergeben die im Verantwortungsbereich der 361 Consulting Group GmbH liegen, erwachsen dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche. Im Falle von im Verantwortungsbereich keines der Vertragsteile liegenden Umständen, haben die Vertragsteile angemessene Terminerstreckungen zu vereinbaren.

1.6 Bei Beratungsaufträgen werden Ergebnisse der Arbeit in einer abschließenden schriftlichen Projektstudie gefaßt. Die Studie wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden die Projektergebnisse im Rahmen einer Schlußpräsentation vorgestellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der 361 Consulting Group GmbH und deren Berater sind stets unverbindlich.

1.7 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der vereinbarten Leistungsbereiche bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung oder einer schriftlichen Bestätigung durch die 361 Consulting Group GmbH.

1.8 Zusätzlicher Aufwand, der mit der Prüfung oder Durchführung von vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen verbunden ist, wird der 361 Consulting Group GmbH gesondert entsprechend Punkt 4 vergütet. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zeit, in der die Ausführung des Auftrages in Folge eines Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsverlangens unterbrochen wurde.

2. Vertragsdauer, Kündigung

2.1 das Auftragsverhältnis endet,
a mit der Abgabe der abschließenden Projektstudie in schriftlicher Form. Sofern der Auftraggeber eine Schlußpräsentation wünscht, mit dieser.
b durch Zeitablauf, falls die Vertragsteile einen entsprechenden Endigungszeitpunkt vereinbart haben.
c durch Kündigung durch einen der Vertragsteile, falls durch den Vertragsabschluß ein unbefristetes Dauer-schuldverhältnis begründet wurde. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum jeweils Monatsletzten. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
d ansonsten bei Leistungserbringung durch die 361 Consulting Group GmbH.

2.2 Eine vorzeitige Aufkündigung bei auf Dauer angelegten Auftragsverhältnissen ist darüber hinaus nur aus wichtigen Gründen möglich, wie insb. Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahrens, wiederholte grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten.

2.3 Sollte die 361 Consulting Group GmbH Kenntnisse über Umstände erlangen, die imstande sind die Leistungserbringung durch den Auftraggeber zu gefährden, ist die 361 Consulting Group GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Die Honoraransprüche der 361 Consulting Group GmbH werden durch eine vorzeitige Vertragsauflösung nicht berührt, es sei denn diese vorzeitige Vertragsauflösung erfolgt aus Gründen, die die 361 Consulting Group GmbH zu vertreten hat. In diesem Fall stehen der 361 Consulting Group GmbH Honoraransprüche nur für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen zu.

3. Arbeitsort

Die für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Arbeiten werden im Ermessen der 361 Consulting Group GmbH entweder beim Auftraggeber oder bei der 361 Consulting Group GmbH durchgeführt. Soweit Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter der 361 Consulting Group GmbH ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

4. Zahlungen, Spesen & Diäten

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Leistungen und Geschäfte

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der im Anbot genannten und/oder vertraglich vereinbarten Tagessätze nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden Fahrtspesen, Tag- und Nächtigungsgelder nach den amtlichen Sätzen gesondert verrechnet.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist ein Drittel der gesamten Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer bei Auftragserteilung vom Auftraggeber zu akontieren, der Restbetrag inkl. Spesen ist mit Fertigstellung des Endberichtes/der Projektstudie fällig. Die entsprechenden Rechnungen werden vom Auftragnehmer übermittelt.

4.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5. Urheberrecht und Nutzung

5.1 Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht.

5.2 Jede Weitergabe der Ausarbeitungen an Dritte oder jede sonstige Verwertung ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung der 361 Consulting Group GmbH gestattet. Wird die 361 Consulting Group GmbH aus einer unberechtigten Weitergabe oder Verwertung der Ausarbeitungen von Dritten in Anspruch genommen, hat sie der Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5.3 Die 361 Consulting Group GmbH und ihr eingesetzter Beraterstab behalten sich das Recht vor, im Rahmen eines Auftrages entwickeltes spezifisches Know-how anderwärtig zu nutzen und zu verwerten.

5.4 Bei Veröffentlichungen der Beraterergebnisse oder bei öffentlichen Berichten über die Vertragsleistungen ist die 361 Consulting Group GmbH als Urheber zu nennen.

6. Gewährleistung

6.1 Die 361 Consulting Group GmbH leistet Gewähr für die Leistungserfüllung lt. Anbot, sofern keine schriftliche Änderung erfolgt.

6.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber binnen 1 Monat ab Auftragsfertigstellung schriftlich geltend gemacht werden.

6.3 Der Auftraggeber hat im Falle des Zurechtbestehens von Gewährleistungsansprüchen das Recht, daß die 361 Consulting Group GmbH binnen angemessener Frist eine Verbesserung vornimmt, widrigenfalls der Auftraggeber eine Preisminderung verlangen kann.

7. Haftungsausschluß

7.1 Die 361 Consulting Group GmbH und die von ihr eingesetzten Berater trifft keinerlei Haftung für die ihr vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen, Daten oder Erhebungsergebnisse, welche sie als Grundlage für die Auftragsbearbeitung heranzieht

7.2 Die 361 Consulting Group GmbH und die von ihr eingesetzten Berater übernehmen keinerlei Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder allfälligen Dritten für Entscheidungen, die auf Basis einer Studie der 361 Consulting Group GmbH und/oder aufgrund von Beurteilungen, Einschätzungen, Rechenoperationen, abgebildeter Beratermeinung oder anderen Leistungen der 361 Consulting Group GmbH getroffen werden.

7.3 Die 361 Consulting Group GmbH und die von ihr eingesetzten Berater schließen die Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder allfälligen Dritten für alle leicht fahrlässig zugefügten Schäden aus.

8. Geheimhaltung

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und vertraulich zu behandeln.

9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Es gilt in einem solchen Fall automatisch jene gesetzliche Regelung, die dem von den Vertragsparteien Gewünschten am nächsten kommt.

10. Schlußbestimmungen

10.1 Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Schriftform.

10.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.

10.3 Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

10.4 Eine Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus dem Auftragsverhältnis bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung der 361 Consulting Group GmbH.